



BEDINGUNGEN ZUR GEWÄHRUNG EINES FÖRDERUNGSDARLEHENS

Förderungsdarlehen des Österreichischen Aero-Clubs werden unter folgenden Bedingungen gewährt:

1. Ein Förderungsdarlehen kann
zur Anschaffung von Fluggerät sowie dazugehöriger Ausrüstung, oder
zur Finanzierung anderer, im Vereinsaufgabenbereich liegender Zwecke
beantragt werden.
2. Die Anträge müssen für den Darlehenswerber durch die Koordinationsstelle
DACHVERBÄNDE/SPORT (siehe Punkt 11) und unter ihrer Verantwortung eingebracht werden.
3. Die an mehrere Darlehenswerber eines Interessensverbandes insgesamt gewährten
Förderungsdarlehen dürfen maximal bis zu der, dem ganzen Interessensverband zur Verfügung
stehenden, Quote ausgeschüttet werden.
4. Das Förderungsdarlehen ist grundsätzlich nach einer Laufzeit von maximal 2 Jahren
zurückzuzahlen, damit das Kapital revolvierend anderen Mitgliedern zur Verfügung gestellt
werden kann.
5. Zur teilweisen Wertsicherung des im Umlauf befindlichen Kapitals gilt für die ab 01.01.1980
vergebenen Darlehen folgende Regelung:
 - 1. Jahr der Laufzeit: zinsfrei
 - 2. Jahr der Laufzeit: zinsfrei
 - bei Verzug ab dem 3. Jahr der Laufzeit: 2,5% p. a.
6. Die Ausschüttung des Darlehens ist nur zulässig, wenn mindestens die Hälfte des
Anschaffungspreises vom Darlehenswerber aufgebracht, die Bezahlung nachgewiesen wird und
mit dem Darlehensbetrag die vollständige Tilgung des Restkaufpreises erfolgt.
7. Als Besicherung des Förderungsdarlehens ist dem Österreichischen Aero-Club bis zur
Rückzahlung von Kapital und Zinsen folgendes zu übermitteln:
 - eine Bankgarantie in der Höhe des Kapitals, mit einer Laufzeit, die jene des
Förderungsdarlehens um mindestens 1 Monat übersteigt (z. B. Förderungsdarlehen
bis 1.1.1997, Bankgarantie bis mindestens 1.2.1997), oder
 - ein Sparbuch bzw. Wertpapiere in der Höhe des Kapitals, wobei das alleinige
Zugriffsrecht des ÖAeC auf das Kapital für die Dauer der Laufzeit des
Förderungsdarlehens gegeben sein muss.

Im Einzelfall kann eine andere Sicherheit akzeptiert werden, welche der Finanzreferent des
ÖAeC im Einvernehmen mit dem Präsidenten als geeignet erachtet.



8. Der ÖAeC behält sich in jedem Falle das Recht vor, das Förderungsdarlehen mit dreimonatiger Kündigungsfrist aufzukündigen, wenn dies vom Präsidium für erforderlich erachtet wird.
9. Zur Durchführung der Darlehensgewährung bei Anschaffung von Fluggerät werden folgende Unterlagen benötigt:
 - eine Kopie des Kaufvertrages bzw. der Rechnung und
 - ein Nachweis über die Bezahlung von mehr als 50 % des Kaufpreises und
 - eine Erklärung des Verkäufers bzw. des finanzierenden Kreditinstituts, dass mit der Bezahlung des beantragten Darlehensbetrages das Fluggerät vollständig bezahlt und frei von allen Rechten des Verkäufers bzw. des Kreditinstitutes ist.
 - eine Besicherung lt. Punkt 7
 - beiliegende Bestätigung unterschrieben vom zeichnungsberechtigten Ihres Vereines in 2-facher Ausfertigung
10. Zur Durchführung der Darlehensgewährung bei Darlehen für andere Zwecke wird ein Finanzierungsplan sowie ein Besicherungsplan lt. Punkt 7 benötigt.

11. Die für die Darlehenswerber zuständige Koordinationsstelle DACHVERBÄNDE/SPORT ist:

für ASKÖ, ASVÖ, UNION und VBLS:

Ing. Florian SÜSSENBACHER

Förk 8, 9611 Nötsch

Mobil: 0650 / 44 28 705

florian.suessenbacher@aon.at



BESTÄTIGUNG über die Inanspruchnahme eines Förderungsdarlehens des ÖAeC

Der Verein

.....
.....
.....

bestätigt hiermit die Inanspruchnahme eines Förderungsdarlehens des
Österreichischen Aero-Clubs in der Höhe von

EURO

mit einer Laufzeit von Jahren.

Der Verein verpflichtet sich zur pünktlichen Rückzahlung des Förderungsdarlehens
bis (einlangend).

Für den Verein:

.....
Vereinsstempel, Name(n) in Blockschrift und Unterschrift(en)
(Zeichnungsberechtigung gemäß Statuten beachten!)